
Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 für den Landkreis Aurich“

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018 LK Aurich) gemäß § 5 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456) in seiner Sitzung am 19.12.2018 als Satzung beschlossen. Dem RROP 2018 LK Aurich sind eine Begründung, ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Gemäß § 5 Abs. 5 NROG hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als obere Landesplanungsbehörde das RROP 2018 LK Aurich mit Verfügung vom 28.08.2019 – Az.: 20303/452 unter Maßgaben und Auflagen genehmigt. Zudem sind zur Kenntnisnahme Hinweise erfolgt. Der Kreistag ist den Maßgaben mit Beschluss vom 25.09.2019 beigetreten. Die Maßgaben, Auflagen und Hinweise wurden in das am 19.12.2018 beschlossene RROP 2018 LK Aurich eingearbeitet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 5 Abs. 6 NROG in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich als Satzung (einschließlich beschreibende und zeichnerische Darstellung) liegt nebst Begründung, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 2 ROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Aurich zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landkreises Aurich, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zimmer 1076, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, möglich. Um vorige telefonischer Vereinbarung wird gebeten (Tel.: 04941 16-8051 / 04941 16-8052). Darüber hinaus stehen die Unterlagen ab dem Tage des Inkrafttretens auf der Homepage des Landkreises Aurich (www.landkreis-aurich.de) unter folgendem Pfad zur Ansicht und zum Download bereit:

„Bildung und Wirtschaft“ → „Regionalplanung und Kreisentwicklung“ → „Raumordnung“ → „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich“

Gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 NROG wird darauf hingewiesen, dass

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ROG sowie gemäß § 7 Abs. 1 NROG - also eine danach beachtliche Verletzung von Beteiligungsvorschriften oder von Vorschriften zur Planbegründung
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 11 Abs. 3 ROG sowie
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung gemäß § 11 Abs. 4 ROG

für die Rechtswirksamkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt am Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Aurich, 18.10.2019

gez. Landrat